

Stellungnahme der Vereinigung-TransSexuelle-Menschen e.V. zum Referentenentwurf:

09.05.2019

Grundsätzlich begrüßen wir die Vereinfachung des Verfahrens, und ganz besonders die neue Regelung, statt einer Macht-ausübenden Begutachtung eine fachqualifizierte Beratung mit anschließender Beratungs-Bescheinigung für das Verfahren einer Personenstands- und Vornamensänderung einzuführen.

Diesem Gesetzesentwurf fehlt jedoch ein sehr wichtiger Aspekt: die untrennbare Verknüpfung von Personenstandsrecht und Medizin-rechtlichen Aspekten ist leider gar nicht benannt, und damit gar nicht erst thematisiert.

Es wäre jedoch zwingend erforderlich, diese Problematik angemessen mit einzubeziehen, da sie insbesondere für die Personengruppe originär transsexueller Menschen, für die das TSG ursprünglich geschaffen wurde, ein zentrales Problem darstellt.

Diese Menschen, für die die *Überwindung des trans-geschlechtlichem Übergangsstadiums* insbesondere auch auf körperlicher Bezugsebene lebensnotwendig ist, benötigen die derzeit noch eklatant fehlende klare Trennung der Rechtsbereiche, damit demnächst dann nicht eine durchgeführte Personenstands-Änderung als „*Ablehnungsgrund für medizinische Maßnahmen*“ hergenommen werden kann. Dies gilt insbesondere für den Bereich der „*Genital-angleichenden Operationen (GsOPs)*“, aber auch für andere medizinisch notwendige Angleichungs-Maßnahmen.

Ebenso ist ein finanzieller Aspekt in der Planung völlig vergessen worden.

Alle Einrichtungen, in denen es geschlechterbezogen getrennte Bereiche gibt, zum Beispiel Toiletten, Umkleiden, usw., werden Kostenaufwendungen haben, da durch die Einführung des Geschlechtseintrages „*divers*“ eine zusätzliche Geschlechterkategorie entstanden ist.

Regelungen zu diesem Aspekt müssten in diesem Gesetzesentwurf beachtet werden, da ansonsten die Befürchtung besteht, dass insbesondere die privatisierten Schwimmbäder, sowie Lokaltäten jenseits von Großeinrichtungen mit vielen Teilnehmern ansonsten geschlossen werden müssten, weil die finanzielle Belastung zur Anpassung an diese „*neue Anforderung*“ spezieller Einrichtungen für das Geschlecht „*divers*“ nicht mehr tragbar sind.

Dies wurde in dem Unterpunkt E2 gar nicht beachtet.

In Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §19, ist folgende Formulierung sehr unklar, bzw. schließt betroffene Menschen nach körperlich angleichenden Maßnahmen vom Zugang zu diesem Paragraphen aus:

„(1) Das Gericht ordnet auf Antrag einer Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem eindeutig weiblichen oder männlichen Körperbild abweicht,...“

Hiermit würde eine Personenstands-Änderung zwingend vor medizinischen Angleichungs-Maßnahmen erforderlich sein, was aber dem Recht auf Selbstbestimmung widerspricht! Zudem gibt es nicht wenige originär transsexuelle Menschen, die bereits vor jeglicher hormoneller Medikation kein eindeutig weibliches oder männliches „*Körperbild*“ aufweisen, wie in obiger Paragraphen-Regelung „*verlangt*“, wenn mit „*Körperbild*“ nicht ausschließlich die gegengeschlechtlichen Genitalien gemeint sind. Wenn letzteres aber gemeint ist, so sollte dies hier zur Ver-Eindeutigung auch so gesagt werden!

In §20, *Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags*, ist folgendes nicht Laien-verständlich: „*(4) Ansprüche auf Leistung aus der Versicherung oder Versorgung*

eines früheren Ehegatten werden durch die Änderung nicht begründet.“

In Artikel 12, Gesetz über die Beratung zur Geschlechtsidentität (Geschlechtsidentitätsberatungsgesetz – GIBG), steht folgendes:

„§ 1 Anspruch auf Beratung

Bei Fragen der Geschlechtsidentität können betroffene Personen eine Beratung durch eine anerkannte Beratungsstelle im Sinne des § 5 verlangen. Die Beratung ist kostenfrei und kann auf Wunsch anonym erfolgen.“

Menschen, der hierbei Anonymität für sich in Anspruch nehmen, müssen über die Konsequenzen gemäß §4 aufgeklärt werden, denn demnach kann eine angestrebte personenbezogene Bescheinigung rechtlich nicht anonym erstellt werden. Des Weiteren fehlt hier die Berücksichtigung, dass es betroffene Menschen gibt, die auch psychosozialer Beratung bedürfen. Dies ist zwar nicht bei allen Betroffenen der Fall, sollte aber beachtet werden. Wenn, wie beabsichtigt, neue Beratungsstellen geschaffen werden sollen, wäre es zudem sinnvoll, diesen Aspekt ebenfalls zu beachten.

In den Ausführungen zu „§ 2 Qualifikation der beratenden Person

...

(2) Die Beratung über eine mögliche Änderung des Geschlechtseintrags oder die Vornamensführung bei Transgeschlechtlichkeit hat durch eine aufgrund ihrer ärztlichen, psychologischen oder psychotherapeutischen Berufsqualifikation und beruflichen Erfahrung mit den Besonderheiten der Transgeschlechtlichkeit ausreichend vertraute Person zu erfolgen.

(3) Die beratende Person muss nicht Angehörige einer Beratungsstelle nach § 5 sein.“

sind weder die tatsächliche Fachqualifikation, noch die Zusammenarbeit von „psychosozialer Beratung“ und „fachqualifizierter Beratung“ berücksichtigt. Bei der „Fachqualifikation“ sollte es nicht nur um vermeintlich „schon vorhandene Erfahrung“, sondern auch um *realistisches Bezugswissen* gehen.

Insbesondere die differenzierten Varianten der „Transgeschlechtlichkeit“ erfordern für die Tätigkeit gemäß

„§3 Inhalt der Beratung

Im Rahmen der Beratung hat auch eine Aufklärung der betroffenen Person über die rechtlichen und medizinischen Möglichkeiten, die Tragweite einer Entscheidung zur Änderung des Geschlechtseintrags oder einer Geschlechtsänderung sowie die möglichen Folgen und Risiken zu erfolgen.“

ein Wissen um die differenzierten Folgen und Risiken der verschiedenen Varianten, welche unter dem Begriff „Transgeschlechtlichkeit“ zusammengefasst werden. Leider ist es aktuell eher üblich geworden, die Phänomenlage, welche ursprünglich mit dem Begriff „Transsexualität“ benannt wurde, gänzlich zu ignorieren. Dabei geht es bei Transsexualität (NGS) eben genau nicht um ein *psychosoziales Geschlechts-Rollen-Thema*, vielmehr wird hier von den Betroffenen eine *Körperdiskrepanz erlebt*.

Ein weiterer Punkt, der in diesem Paragraph leider sehr „schwammig“ und unklar benannt wird, ist die Beratung bezüglich der Tragweite im zivilgesellschaftlichen und zivilrechtlichen Bereich, sowie die Abschätzung der entsprechenden Folgen. Bisher im TSG-Verfahren war dies nicht Bestandteil.

Da künftig aber auch Aspekte aus dem Bereich der „Rechtsberatung“ einbezogen werden sollen, ist es auch fraglich, in wie weit diese in eine „Beratung“ einfließen

können und dürfen.

In „§ 4 Beratungsbescheinigung

Die nach § 2 Absatz 2 qualifizierte beratende Person hat nach Abschluss der Beratung auf Anforderung eine mit ihrem Namen und Datum der Ausstellung versehene Bescheinigung über die Beratung auszustellen. Sie hat sich in der Bescheinigung darüber zu erklären, ob sich die betroffene Person ernsthaft und dauerhaft einem anderen oder keinem Geschlecht als zugehörig empfindet und mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zu dem anderen oder keinem Geschlecht nicht mehr ändern wird. Die Bescheinigung ist zu begründen.“
wird letztendlich genau der gleiche „Inhalt“ verlangt, wie es in den bisherigen Gutachten gefordert wurde.

Aus unserer Sicht ist demgegenüber die Formulierung „Sie hat sich in der Bescheinigung darüber zu erklären, ob die betroffene Person sich in selbst-reflektierter Weise klar und beständig zu ihrer Geschlechtszugehörigkeit und einem dauerhaften Bezug dieser Geschlechtszugehörigkeit äussern konnte, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit dieses Zugehörigkeits-Empfinden nicht mehr ändern wird“ deutlich klarer und angemessener.

Die Paragraphen 5 und 6 befassen sich dann mit der Anerkennung von „Beratungsstellen“, wobei nicht klar definiert wird, was realistisch darunter zu verstehen ist, sowie mit der Förderung dieser Beratungsstellen, um die Kostenfreiheit der Beratung zu ermöglichen.

Hier möchten wir auf die erfolgreiche Umsetzung und Handhabung der Aidshilfe-Beratungsstellen verweisen, die öffentlich gefördert neben der eigentlichen Beratung zu dem Thema „Aids“ aber auch weitere Beratungsaspekte anbieten.

Ebenso halten wir es für besonders wichtig, neben dieser Beratungsthematik auch die *Forderung nach angemessener Gesundheitsversorgung* in dieses Gesetz mit aufzunehmen!

Zum Schluss möchten wir noch einmal explizit darauf hinweisen, dass es bei den Personen, die Sie alle unter dem Begriff „*Transgeschlechtlich*“ zusammenfassen, sehr verschiedene Phänomenlagen gibt.

Während Menschen mit Transsexualität (Neuro-Genitales-Syndrom=NGS) *Trans* als einen vorübergehenden Zustand erleben, der von dem Zeitpunkt der Bewusstwerdung bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung vorliegt, und dann weitgehend behoben ist, so gilt dies nicht für die anderen Phänomenlagen, die sich vielmehr als dauerhaft *Trans* verstehen. Der Begriff der „*Geschlechtsidentität*“ ist im allgemeinen Sprachgebrauch mit anderer Bedeutung belegt, als dies im Fachsprachgebrauch der Entwicklungs- und Persönlichkeits-Psychologie üblich ist. Mit (sozialer) Geschlechts-Identität wird allgemein eine *fließende psychosoziale (reaktionelle) Identitätsform der Geschlechts-Rolle* (gender) gemeint, während fachbezogen eine sich zur Stabilität entwickelnde personale Geschlechts-Identität gemeint wird.

Aus dem sich entwickelnden Wissen über das eigene Geschlechtswesen als *Mann oder als Frau* gewinnen originär transsexuelle Menschen (NGS) eine ein-eindeutige personale Geschlechts-Identität, die für ihr Stimmigkeits-Erleben unumgänglich der körperlich geschlechtsangleichenden Maßnahmen bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen,
Frank Gommert
geschäftsführender Vorstand
Vereinigung-TransSexuelle-Menschen e.V.